Das Rechtsmittelgericht ist verpflichtet, gründlich alle Seiten der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen.

Für den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt ist die Begründung ihres Rechtsmittels selbstverständlich. Von ihnen muß eine hohe Oualität der Mitwirkung Rechtsmittelverfahren erwartet werden. ist hinsichtlich der Protestbegründung zu fordern, daß die Widersprüche und Mängel des Urteils sowie die zugrunde liegenden Ursachen exakt herausgearbeitet und dazu und überzeugende Argumente vorgetragen werden. Es ist ferner auf die Folgen der fehlerhaften Entscheidung hinzuweisen und darzulegen, was zu tun ist, die Gesetzlichkeit wiederherzustellen. Das gilt im wesentlichen auch für die Berufung des Verteidigers, wobei seine Aufgabe, nur das vorzutragen, was für den Angeklagten entlastend ist oder dessen Verantwortlichkeit mindert. berücksichtigt werden muß.

Auch eine **nachträgliche** Begründung bzw. eine Ergänzung der Begründung ist möglich. Damit angekündigte, aber verspätet eingereichte Begründungen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes nicht verzögern, enthält § 288 Abs. 5 für eine nachträgliche Begründung die gesetzliche Frist von einer Woche.

11.2.2.4. Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme'''

Ob der Angeklagte von seinem Rechtsmittel Gebrauch macht oder nicht, berührt in hohem Maße seine eigenen Rechte und Interessen. Legt er das Rechtsmittel ein, wird das Urteil überprüft und möglicherweise eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt. Verzichtet er auf die Einlegung des Rechtsmittels oder nimmt er das eingelegte Rechtsmittel zurück, so wird das Urteil rechtskräftig, und das Verfahren geht das Stadium der Verwirklichung ausgesprochenen der straf-Maßnahmen rechtlichen Verantwortlichkeit über.

Der Staatsanwalt vertritt die übereinstimmenden Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger. Er wägt ab, ob die getroffene Entscheidung diesen Interessen entspricht und er deshalb die schnellstmögliche Verwirklichung des Urteils anstreben

soll oder ob im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit eine Überprüfung erforderlich ist und er deshalb sein Rechtsmittel einlegen muß.

Dieser Interessenlage entspricht das Dispositionsrecht der Rechtsmittelberechtigten. Jeder von ihnen muß sich auf der Grundlage seiner Interessen bzw. Verantwortung entscheiden, von welcher der ihm zur Verfügung stehenden folgenden Möglichkeiten er Gebrauch macht:

- Einlegung des Rechtsmittels
- Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist, ohne eine Erklärung abzugeben
- ausdrückliche Erklärung des Rechtsmittelverzichts
- Erklärung der Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels.

Besondere Probleme treten im Zusam* menhang mit der ausdrücklichen Erklädes Rechtsmittelverzichts der Rücknahme des Rechtsmittels auf. Sie hewirken den Eintritt der Rechtskraft damit den Verlust des Rechtsmittels. Deshalb kann nach Rechtsmittelverzicht oder -rücknahme nicht mehr bzw. nicht einmal ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wegen dieser schwerwiegenden Rechtsfolgen bedarf eine solche Entscheidung Überlegung. Der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten kommt hier besondere Bedeutung zu. Der Vorsitzende hat die Pflicht, ihn in seiner Rechtsmittelbelehrung auch auf die Möglichkeit und die Folgen des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen sowie darauf, daß diese Erklärung schon unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung abgegeben kann/' Er wird jedoch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagfeinfühlig und gewissenhaft ten sichern, der Angeklagte daß die Konsequenzen dieser Entscheidungssituation verstanden hat und daß es ihm freisteht, sich entwebewußt schnell zu entscheiden, Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu beschleunigen, oder sich Zeit zu nehmen, um in Ruhe überlegen zu können 45

4 Vgl. R. Beck er,t, "Rechtsmittel verzieht des Angeklagten", Neue Justiz, 1980/12, S. 562 f.

⁵ Vgl. "Gemeinsame Rundverfügung Nr. 1/-74 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts, in: Strafprozeßordnung und angrenzende Bestimmungen, Berlin 1981, S. 104.